



Der Versicherungsbegriff und seine Auswirkungen aus Sicht des Zivil- und Steuerrechts anhand der Lebensversicherung

Bericht über das am 11.12.2018 am Juridicum veranstaltete Legal Lunch Seminar (LLS)

Marlene Leitner

A. Zielsetzung der Veranstaltung

Das LLS dient der Förderung des interdisziplinären Austausches und der institutsübergreifenden Zusammenarbeit auf Mittelbauebene der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Diesem Zweck entspricht auch der Vortrag für das 8. LLS von *Christina Hirsch* vom Finanzrechts- und *Markus Weichbold* vom Zivilrechtsinstitut: Neben der Definition des Versicherungsbegriffs untersuchen sie aus unterschiedlichen Perspektiven wesentliche Auswirkungen der Einordnung eines Vertrages als Versicherungsvertrag. Um dieses Thema anschaulicher zu gestalten, rücken sie einen bestimmten Versicherungszweig, nämlich die Lebensversicherung, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen.

Zuvor spannte *Nikolaus Wieser* den Bogen zum [5. LLS am 17.05.2018](#), das sich schwerpunktmäßig mit dem (Br)Exit auseinandergesetzt hatte: Anlass und Gegenstand des Impulsvortrages war eine brandaktuelle EuGH-Entscheidung (EuGH C-621/18), in der die einseitige Rücknahme einer mitgliedstaatlichen Austrittsmitteilung für zulässig erachtet wurde.

B. Einleitung: Grundbegriffe des Versicherungsvertragsrechts

Nach einer Vorstellung der beiden Vortragenden durch *Christoph Müller* beginnt *Markus Weichbold* mit einer Einführung in ausgewählte Begriffskategorisierungen des Versicherungsvertragsrechts. Zentral ist die Unterscheidung in Personen- und

Nichtpersonenversicherungen. Hierbei kommt es auf den Gegenstand des versicherten Risikos an. Bei einer Lebensversicherung manifestiert sich das versicherte Risiko an einer natürlichen Person, weshalb sie zur Kategorie der Personenversicherungen zählt.

Personenversicherungen werden sowohl als Schadens- als auch als Summenversicherung angeboten. Bei der Schadensversicherung wird im Versicherungsfall der konkrete Schaden durch den Versicherer ausgeglichen, während bei der Summenversicherung der Versicherer im Versicherungsfall eine bestimmte Summe, unabhängig von der Höhe und des Eintritts des Schadens, leistet.

Im Hinblick auf das versicherte Risiko ist bei Lebensversicherungen zwischen der Erlebens- und der Ablebensversicherung zu differenzieren. Bei der Erlebensversicherung besteht das versicherte Risiko im Erleben eines bestimmten Alters, während bei der Ablebensversicherung auf den ungewissen Zeitpunkt des Todes abgestellt wird. In der Praxis werden diese beiden Varianten häufig miteinander kombiniert.

Ein weiteres – spezifisch auf den Kontext der Lebensversicherungen bezogenes – Begriffspaar stellen die klassische und die fondsgebundene Lebensversicherung dar. Während bei der klassischen Lebensversicherung der Versicherer immer dazu verpflichtet ist, eine bestimmte Leistung zu erbringen, bemisst sich die Versicherungsleistung bei der fondsgebundenen Lebensversicherung anhand bestimmter Wertpapiere, die der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss auswählt. Insofern trägt er auch die Chancen und Risiken der Kapitalveranlagung.

Weiters werden Lebensversicherungen je nach Art der Auszahlung der Versicherungsleistung in Kapital- und Rentenversicherungen unterteilt.

C. Der Versicherungsbegriff im ABGB und VersVG

§ 1288 ABGB enthält eine Definition des Versicherungsvertrages, die immer noch der Stammfassung aus dem Jahre 1812 entspricht. *Markus Weichbold* hält die Begriffsbestimmung - jedenfalls hinsichtlich Lebensversicherungen - aus gegenwärtiger Sicht für wenig aufschlussreich: Erstens habe sich das Versicherungsvertragsrecht als eigenes Sonderprivatrecht weiterentwickelt, weshalb § 1288 ABGB insbesondere durch das VersVG weitgehend materiell verdrängt wurde. Beispielsweise ist der in § 1288 ABGB normierte Grundsatz, dass die Versicherungsleistung nur dann zu erbringen ist, wenn der Versicherungsfall völlig ohne Verschulden des Versicherungsnehmers eingetreten ist, mittlerweile überholt. Leichtes Verschulden des Versicherungsnehmers reicht im VersVG nicht mehr aus, um als Versicherer die Leistung zu verweigern. Darüber hinaus ergebe eine historische Interpretation, dass die Schöpfer des ABGB, zB *Joseph von Sonnenfels*, dem Konzept der Lebensversicherung sehr skeptisch gegenüberstanden, diesen

Versicherungszweig nicht staatlich legitimieren wollten und Lebensversicherungen daher nicht unter den Versicherungsbegriff des § 1288 ABGB subsumieren wollten.

Im VersVG sucht man hingegen vergeblich nach einer Legaldefinition des Versicherungsvertrages. In der Lehre besteht zunächst Einigkeit darüber, dass es sich beim Versicherungsvertrag um einen gesetzlich vorausgesetzten Typusbegriff handelt, dessen einzelne Merkmale im Einzelfall im Rahmen einer Gesamtabwägung wertend einander gegenüberzustellen sind.

Essentielles Merkmal eines jeden Versicherungsvertrages ist die Existenz einer **Gefahr**, sprich ein für den Versicherungsnehmer ungewisses, nachteiliges Ereignis, das im Wege einer Gefahrenübernahme auf den Versicherer übertragen wird. Dass dem Gefahrenmerkmal inhärente Element der Ungewissheit erscheint bei verschiedenen Formen der Lebensversicherung unterschiedlich stark ausgeprägt: So ist bei der reinen Erlebensversicherung das Erleben des vertraglich bedungenen Zeitpunkts durch den Versicherungsnehmer und somit der Eintritt des Versicherungsfalls ungewiss, während etwa bei der Term-fixe Versicherung sowohl Eintritt als auch Zeitpunkt der Versicherungsleistung feststehen. Gemeinsam ist den verschiedenen Formen jedoch, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ungewiss ist, ob der Versicherungsnehmer eine höhere Versicherungsleistung erhält als die Summe seiner gezahlten Versicherungsprämien, oder aber umgekehrt, die Summe seiner Prämien die Versicherungsleistung übersteigt. Lehre und Rechtsprechung erfassen daher Vertragsmodelle, mit denen versucht wird, dieses Mindestmaß an Ungewissheit gänzlich zu beseitigen, nicht als Versicherungsvertrag iSd zivilrechtlichen Begriffsverständnisses. Für fondsgebundene Lebensversicherungen wird folglich verlangt, dass der Versicherer zumindest eine gewisse Mindestsumme als Versicherungsleistung garantiert.

Neben der (ungewissen) Gefahr ist ein weiteres Merkmal des Versicherungsvertrages die **Entgeltlichkeit des Vertrages**. Der Versicherer übernimmt die Gefahr nicht freigiebig, sondern verlangt vom Versicherungsnehmer ein Entgelt in Form der Prämienzahlung. Der in der Lebensversicherung übliche „kostenlose, vorläufige Sofortschutz“, bei dem der Versicherer dem Versicherungsnehmer bereits vor Abschluss des eigentlich angestrebten Versicherungsvertrages Versicherungsschutz zusagt, kann – je nach Ausgestaltung – in einem Spannungsverhältnis zum Entgeltlichkeitsmerkmal stehen.

Interessant ist außerdem, inwieweit das **Versicherungsaufsichtsrecht** für das privatrechtliche Verständnis des Versicherungsvertrages von Bedeutung ist. Beispielsweise setzen sich *F. Bydlinski/Koziol* dafür ein, dass die Kriterien des Aufsichtsrechts (Existenz eines Risikokollektivs, Prämienberechnung nach dem Gesetz der großen Zahl) auf das Privatrecht zu übertragen sind, um den Versicherungsvertrag von anderen Vertragstypen abzugrenzen.

Einen anderen Zugang wählen *Jabornegg/Fenyves*: Sie stellen bei der Abgrenzung von anderen Vertragstypen vielmehr auf die Prüfung ab, ob beim Vertragsabschluss ein Versicherer iSd VAG beteiligt ist. Laut *Weichbold* handelt es sich dabei um ein rechtssicheres und in einem Prozess leicht nachprüfbares Kriterium.

Die Bedeutung der Abgrenzung des Versicherungsbegriffs liegt in der Anwendung des VersVG. Weiters weist *Weichbold* darauf hin, dass das VersVG als Schutzgesetz zugunsten des Versicherungsnehmers konzipiert wurde, weshalb dessen Anwendung in aller Regel von Vorteil für den Versicherungsnehmer ist. Allerdings ist dabei die am 01.01.2019 in Kraft tretende Gesetzesreform zu beachten, die ein einheitliches Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers im VersVG verankert und gleichzeitig Versicherungsverträge iSd VersVG vom Anwendungsbereich anderer Rücktrittsrechte außerhalb des VersVG (wie etwa § 3 oder § 3a KSchG) ausschließt. In Bezug auf sein Rücktrittsrecht kann die Anwendung des VersVG daher im konkreten Einzelfall insbesondere für den Verbraucher mitunter nachteilig sein, wenn etwa die Rücktrittsrechte außerhalb des VerVG großzügigere Rücktrittfristen statuieren.

D. Der Versicherungsbegriff im EStG und VersStG

Eine Definition des Versicherungsbegriffs findet sich im Ertragssteuerrecht beispielsweise in § 27 Abs 5 Z 3 EStG. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung prüft *Christina Hirsch* die Frage, ob ein als Lebensversicherung ausgewiesenes Versicherungsprodukt tatsächlich eine Lebensversicherung im steuerrechtlichen Sinn begründet. Hierfür können zwei verschiedene Auslegungsvarianten, nämlich die wirtschaftliche und die formalrechtliche Betrachtungsweise, herangezogen werden. Während bei der vom VwGH vertretenen **wirtschaftlichen** Auslegung die Risikokomponente und die Zurechnung des Deckungsstocks maßgeblich sind, spielen bei der von der Finanzverwaltung entwickelten **formalrechtlichen** Auslegung neben der Risikokomponente auch der Steuertarif eine Rolle.

Die **Risikokomponente** muss somit nach beiden Auslegungsvarianten vorhanden sein. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen trägt das Kapitalanlagerisiko allerdings der Versicherungsnehmer. Mangels Risikoübernahme durch den Versicherer liegt in solchen Fällen kein Versicherungsvertrag vor. In der Praxis werden aber Versicherungsprodukte mit zusätzlichen Garantien angeboten. Hier sieht die zuständige Behörde die Risikoübernahme meist als ausreichend gegeben, wobei ein Mindestrisikokapital iHv 5 % der Deckungsrückstellung garantiert werden muss, sodass im Versicherungsfall mindestens 105 % des Deckungsstocks ausgezahlt werden.

Bei der Prüfung der **wirtschaftlichen** Zurechnung kommt es im Steuerrecht auf das Gesamtbild der Verhältnisse an. Kann der Versicherungsnehmer die Depotbank, den Berater

und die Verwahrung wählen sowie zu Beginn eine individuelle Veranlagungsstrategie festlegen, so spricht dies für die wirtschaftliche Zurechnung des Deckungsstocks zum Versicherungsnehmer. In einem solchen Fall erzielt der Versicherungsnehmer dann keine Einkünfte aus einer Lebensversicherung, sondern Einkünfte aus **Kapitalvermögen**.

Einkünfte aus **Derivaten** iSd § 27 Abs 4 EStG liegen hingegen vor, wenn weder eine Risikoübernahme durch den Versicherer erfolgt noch der Deckungsstock dem Versicherungsnehmer zugerechnet wird.

Unterliegen die Einkünfte aber der Steuerpflicht nach § 27 Abs 5 Z 3 EStG, so erfolgt die Besteuerung mit dem progressiven Steuertarif. Maßgeblich sind dabei Höchstlaufzeit und Prämienzahlungen. Fällt eine Lebensversicherung nicht unter den Tatbestand, so ist sie steuerfrei. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich beispielsweise, dass Einkünfte aus einer reinen Ablebensversicherung immer steuerfrei sind. Dasselbe gilt für Einkünfte aus einer Kapitalversicherung gegen laufende Prämienzahlungen, unabhängig von der Höchstlaufzeit. Auch Einkünfte aus einer Kapitalversicherung gegen Einmalprämie sind steuerfrei, wenn die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages mehr als 10 bzw 15 Jahre beträgt.

Zusätzlich zur Besteuerung der Einkünfte unterliegen Lebensversicherungen unter Umständen auch noch weiteren Steuerpflichten. Allerdings findet man dort keine umfassende Legaldefinition des Versicherungsbegriffs. § 2 Abs 1 VersStG normiert, dass als Versicherungsvertrag eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen gilt, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die auch den Gegenstand einer Versicherung bilden können. Keine zwingende Voraussetzung des Versicherungsbegriffes iSd VersStG könne demgegenüber sein, dass eine der Vertragsparteien ein Versicherer iSd VAG ist. Dies würde nämlich dem Wortlaut von § 2 Abs 1 VersStG widersprechen. Der versicherungssteuerrechtliche Versicherungsbegriff entspreche daher vielmehr dem ertragssteuerrechtlichen Versicherungsbegriff in wirtschaftlicher Auslegung.

§ 2 Abs 2 VersStG nimmt Bürgschaften und sonstige Sicherungsgeschäfte vom Anwendungsbereich des VersStG aus; sie werden allerdings vom Gebührengesetz umfasst.

Der VwGH entschied dazu, dass der Versicherungsnehmer keine Versicherungssteuer zu entrichten hat, wenn vom Versicherer kein ausreichendes Risiko übernommen worden ist. Liegt eine Lebensversicherung iSd VersStG vor, fällt die Versicherungssteuer an, wenn der Versicherungsnehmer im Inland seinen Wohnsitz hat. Sie bemisst sich nach dem Versicherungsentgelt.

Hirsch betont, dass die entrichtete Versicherungssteuer als Anschaffungsnebenkosten den daraus entstandenen Gewinn mindert, wenn man mit Einkünften aus einer Lebensversicherung einkommenssteuerpflichtig ist.

E. Fazit

In einem abschließenden Statement halten die Vortragenden fest, dass sowohl im Zivilrecht als auch im Steuerrecht teilweise ähnliche Diskussionen geführt werden und in beiden Rechtsgebieten das Risikoelement beim Versicherungsvertrag eine zentrale Rolle spielt. Weiters könne die formalrechtliche Auslegung der Finanzverwaltung mit der Ansicht von *F. Bydlinski/Koziol* verglichen werden, die ebenfalls das Gesetz der großen Zahl und das Vorhandensein eines Risikokollektivs für den privatrechtlichen Versicherungsvertrag fordern.

Andere Aspekte seien wiederum nicht so gut übertragbar. Dazu gehöre beispielsweise die Diskussion über den Deckungsstock im Steuerrecht, welcher im Zivilrecht, soweit ersichtlich, bislang nicht als relevant angesehen worden ist. Weiters spielt die Beteiligung eines Versicherers iSd VAG beim VersStG, anders als im Zivilrecht nach der Ansicht von *Jabornegg/Fenyves*, keine Rolle.

Zusammenfassend gehe es bei der versicherungsrechtlichen Begriffsfrage vor allem darum, ob der Vertrag in den Anwendungsbereich des VersVG fällt, während man sich im Steuerrecht die Frage stellt, inwieweit Steuerpflichten, insbesondere im Bereich der Einkommens- und Versicherungssteuer, bestehen.

F. Diskussion

Christoph Müller bedankt sich bei den Vortragenden und bittet um Diskussionsbeiträge aus dem Publikum. Mit einem Hinweis auf die unterschiedlichen Anwendungsbereiche des VersVG und des ABGB beginnt *Gabriel Kogler* seine Wortmeldung. Es gebe sowohl einen Versicherungsvertrag iSd VersVG als auch einen iSd ABGB. Der Versicherungsbegriff des ABGB müsse sich daher nicht zwingend mit dem des VersVG decken. Das mündet in drei denkbare Varianten: Ein Vertrag könne entweder unter den Anwendungsbereich des VersVG, unter den des ABGB oder auch unter beide Gesetze fallen. Je nach Einordnung ergeben sich Unterschiede; beispielsweise, da das ABGB Versicherungsverträge als Glücksverträge ansieht, die grundsätzlich nicht mittels *laesio enormis* angefochten werden können. Zwar sei das VersVG das speziellere Gesetz, es derogiere aber deshalb nicht dem ABGB. Vielmehr komme § 1288 ABGB daneben zur Anwendung.

Weichbold stimmt dem zu und nennt exemplarisch die Lebensversicherung, welche als Summenversicherung niemals in das Begriffsverständnis des ABGB fallen könne, sehr wohl aber in das des VersVG. Im Ergebnis müsse also ein Versicherungsvertrag iSd VersVG vorliegen, um die Anwendbarkeit des VersVG zu bejahen. *Weichbold* gibt allerdings zu bedenken, dass seines Erachtens die Definition des Versicherungsbegriffes im ABGB kaum mehr praktische Bedeutung habe.

Müller wirft ein, dass sich der Gesetzgeber aus einer historischen Perspektive heraus wohl ab einem gewissen Zeitpunkt bewusst dafür entschieden habe, den Versicherungsvertrag durch das VersVG zu regeln. Wenn ein Vertrag sowohl unter das VersVG als auch unter das ABGB fällt, könne im Einzelfall die Konsequenz sein, dass dem Anwendungsbereich des ABGB durch das VersVG materiell derogiert werde.

Die stellvertretend von *Jarbonegg/Fenyves* vertretene Ansicht, dass die Abgrenzung des Versicherungsvertrages von anderen Vertragstypen durch Beteiligung eines Versicherten iSd VAG erfolgt, bestätigt *Kogler* und fügt hinzu, dass auf die Eigenschaft des Vertragspartners in der Praxis wohl bei einer Mehrheit der Verträge Bezug genommen werde. Der Gesetzgeber bediene sich häufig dieser Technik; als Beispiele werden die Differenzierung in KSchG und FAGG bezüglich Unternehmer und Verbraucher sowie die Unterscheidung im UGB zwischen einseitig und zweiseitig unternehmensbezogenen Verträgen genannt. *Weichbold* wirft an dieser Stelle ein, dass in diesen Fällen jedoch grundsätzlich der Vertragstyp erhalten bleibe – so liegt ein Kaufvertrag unabhängig davon vor, ob dieser als beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft abgeschlossen wurde oder der Anwendungsbereich des KSchG eröffnet ist. Beim Versicherungsvertrag soll nach *Jarbonegg/Fenyves* die Teilnahme eines Versicherers jedoch überhaupt konstitutiv für das Vorliegen eines Versicherungsvertrages sein.

Nach *Michael Reiner* gibt es für § 1288 ABGB gar keinen Anwendungsbereich mehr. Dies sei vergleichbar mit der Bestimmung im ABGB zur betrieblichen Altersvorsorge, welche zB durch das Betriebspensionsgesetz (BPG) weiterentwickelt wurde. Darüber hinaus sei der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Nicht-Versicherer seiner Ansicht nach nichtig, da diese Rechtsfolge aufsichtsrechtlich verlangt wird. Mit dieser Lösung würden sich viele der aufgeworfenen Probleme erübrigen. Weiters hinterfragt *Reiner* die Entscheidung des VwGH, dass aus steuerrechtlicher Sicht keine Lebensversicherung vorliegen würde, wenn der Deckungsstock dem Versicherungsnehmer, aufgrund der Möglichkeit des Wechsels zwischen verschiedenen Deckungsstockbeteiligungen, zurechenbar ist. *Hirsch* erklärt dies mit der wirtschaftlichen Zurechnung, auf die es im Steuerrecht regelmäßig ankomme. Der vermeintliche „Versicherer“ erbringe keine Leistung an den Versicherungsnehmer. Vielmehr sei der Versicherungsnehmer Eigentümer des Deckungsstocks und erziele daher Einkünfte aus Kapitalvermögen. Daran anschließend fragt *Reiner* nach dem steuerpolitischen Ansatz hinter der Lebensversicherung. *Hirsch* meint, die lange Laufzeit der Lebensversicherungen spreche für die steuerpolitische Entscheidung, Vorsorgeprodukte zu begünstigen. Dem entspricht auch § 3 Abs 1 Z 15a EStG, der Lebensversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter leistet, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei stellt. Laut *Reiner* könne daraus geschlossen werden, dass der Staat bloß eine sichere Vorsorge fördern und steuerfrei stellen will. Bestehen Exit-Möglichkeiten bzw ist ein Wechsel zwischen

Deckungsstockbeteiligungen vorgesehen, werde diese Form der „Versicherung“ als Stillkapital und nicht als Vorsorgekapital qualifiziert und daher nicht gefördert.

Hirsch stimmt dem grundsätzlich zu, wendet aber ein, dass es sich bei der Zurechnung um ein bewegliches System handle und die individuelle Anlagestrategie dabei bloß ein Beurteilungsmerkmal von vielen sei.

Als nächster Diskutant meldet sich *Lukas Klever* mit einer Frage zur Erlebensversicherung. Bei dieser sei der Versicherungsfall kein nachteiliges Ereignis, sondern trete im Gegenteil dann ein, wenn sich die versicherte Gefahr nicht verwirklicht. Fraglich sei daher, wie sich das mit dem Risiko- bzw. Gefahrenelement beim Versicherungsbegriff vertrage. *Weichbold* erwidert, die versicherte Gefahr sei hier eben das genaue Gegenteil, nämlich die Langlebigkeit. Unter Risiko verstehe man die potentielle vermögensrechtliche Belastung bei Eintritt des Versicherungsfalles und nicht die vom Versicherungsnehmer vielleicht unerwünschte Verwirklichung der Gefahr. Und in dem Zusammenhang sei die Erreichung eines bestimmten Alters die Gefahr, denn der Versicherungsnehmer wisse, dass er dann mit vermögensrechtlichen Aufwendungen konfrontiert werde, die er ansonsten nicht hätte. Für *Klever* ergibt sich aus dieser Erklärung jedoch kein Unterschied zur bloßen Bedingung.

Weichbold stimmt dem zu; in gewisser Weise sei der Versicherungsfall immer die Bedingung, die eintreten müsse, damit der Versicherer zur Erbringung der Versicherungsleistung verpflichtet sei. Im Unterscheid zur Ablebensversicherung sei der Eintritt des Versicherungsfalles bei der Erlebensversicherung jedoch ungewiss.

Auf einen anderen Gesichtspunkt zielt die Frage von *Felix Zopf* ab, nämlich auf das Verhältnis zwischen § 1 und § 2 VersStG, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Versicherungsbegriffs der Versicherungssteuer.

Hirsch sieht § 2 VersStG lediglich als Klarstellung für die Definition des Versicherungsvertrages, um Missverständnissen vorzubeugen.

Julia Told greift die Einschätzung der Vortragenden auf, dass die im Steuerrecht übliche Prüfung der Zurechnung des Deckungsstocks für die zivilrechtliche Begriffsfindung fremd sei. Sie hinterfragt allerdings, ob die Überlegungen zum Deckungsstock nicht als Konkretisierung des auch für das Zivilrecht notwendigen Risikos begriffen werden könnten. Letztendlich werde es daher kaum zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Laut *Weichbold* behandelt der VwGH in seiner Rechtsprechung die Dispositionsbefugnis des Versicherungsnehmers und die Übertragung des Risikos getrennt voneinander. Die Frage der Zurechnung eines Wirtschaftsguts sei eine genuin steuerrechtliche, die nicht mit der Prüfung der Gefahrentragung zu vergleichen sei. Trotzdem stimmt *Weichbold* zu, dass man bei fondsgebundenen Lebensversicherungen, bei denen ein bestimmter Wertefonds ohne Garantie eines Mindestkapitals ausgeschüttet wird, sowohl im Zivilrecht als auch im Steuerrecht zu dem Ergebnis komme, dass kein Versicherungsvertrag vorliege.

Hirsch fügt hinzu, dass es im Steuerrecht eine sogenannte Risikogrenze gebe. Wenn das Risiko bloß 1 % der Deckungsrückstellung beträgt, wäre dies aus steuerrechtlicher Sicht für die Qualifizierung als Versicherungsvertrag zu wenig.

Als letzten Diskussionspunkt wirft *Lukas Franke* die Frage auf, ob es sich um eine missbräuchliche Gestaltung handelt, wenn eine Versicherung mit einer Höchstlaufzeit von mehr als 15 Jahren abgeschlossen wird, um nicht mehr vom steuerrechtlichen Tatbestand erfasst zu werden, der Versicherungsnehmer aber schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhat, die Versicherung nach 2 Jahren zurückzukaufen.

Hirsch repliziert, dass hierbei die ursprünglich vereinbarte Versicherungsdauer maßgeblich sei. Der Rückkauf schade daher der Steuerfreiheit nicht.

Mit diesem letzten Statement schließt der Diskussionsleiter *Christoph Müller* das 8. LLS, welches sich abermals durch einen spannenden Vortrag, rege Teilnahme und interessante Fragen ausgezeichnet hat. Ein großes Dankeschön gilt daher den beiden Vortragenden, den Diskutanten und – last but not least – den Organisatoren.

G. Schluss

Das Legal Lunch Seminar wurde dankenswerterweise aus dem Overhead Drittmittel Budget der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien finanziert. Der nächste Termin dieser Art findet am Dienstag, den 15.01.2019, wie gewohnt von 12.30-13.30 Uhr im Dachgeschoß des Juridicums statt. *Felix Zopf* vom Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht und *Martin Miernicki* vom Institut für Recht der Wirtschaft werden zum Thema „Verfügung über Daten im Anwendungsbereich der DSGVO“ vortragen.